

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit* vom 23. November 2021

5594c. Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	---	--	--

**Gesetz
über den selbstbestimmten
Leistungsbezug durch
Menschen mit Behinderung
(Selbstbestimmungsgesetz,
SLBG)**

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021,
beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

§ 1. ¹ Der Kanton gewährt Menschen mit Behinderung Wahlfreiheit bei der Beratung, Begleitung und Betreuung in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Tagesgestaltung.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 31. März 2021 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021,
beschliesst:

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Er sorgt für ein angemessenes Leistungsangebot und folgt dabei dem Grundsatz der Subjektfinanzierung.

Gegenstand

§ 2. ¹ Das Gesetz vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG).

² Es regelt zudem die Beratung, Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderung ausserhalb dieser Institutionen.

Geltungsbereich

§ 3. Das Gesetz gilt für

- a. die individuelle Bedarfsermittlung, die Bemessung des Leistungsanspruchs und den innerkantonalen Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung,

- b. den ausserkantonalen Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung, sofern der Kanton im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE) oder eines Staatsvertrages zuständig ist,
- c. die Leistungserbringung im Kanton.

Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 4. ¹ Die Leistungen nach diesem Gesetz gehen den Leistungen nach dem Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (ZLG) und nach dem Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG) vor.

² Im Übrigen sind die Leistungen nach diesem Gesetz subsidiär zu den Leistungen nach anderen Gesetzen.

Begriffe

a. Menschen mit Behinderung

§ 5. ¹ Als Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten:

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. volljährige Personen, die eine Rente gemäss dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung oder dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung beziehen,
- b. volljährige Personen, die als hilflos im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gelten und das Rentenalter gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben,
- c. minderjährige Personen mit Behinderung, wenn sie
 1. als invalid im Sinne von Art. 8 ATSG gelten,
 2. die Volksschule beendet oder eine berufliche Grundbildung abgeschlossen haben,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

3. keinen weiteren Anspruch auf Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder der beruflichen Integration haben.

² Personen, die als invalid im Sinne von Art. 8 ATSG gelten, jedoch die Voraussetzungen gemäss Art. 6 IVG oder die Mindestbeitragszeit gemäss Art. 36 IVG nicht erfüllen, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt wären, als Menschen mit Behinderung.

b. weitere Begriffe

§ 6. In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Subjektfinanzierung: Finanzierung, bei der Menschen mit Behinderung über den Einsatz der ihnen individuell zugesprochenen und vom Kanton abgegoltene Leistungen entscheiden,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. Objektfinanzierung: Finanzierung, bei welcher der Kanton den Leistungserbringenden die Kosten für nicht individuell zugesprochene Leistungen, die sie zugunsten von Menschen mit Behinderung erbringen, erstattet,
 - c. Leistungserbringende: juristische Personen, die Leistungen für Menschen mit Behinderung anbieten,
 - d. Institutionen gemäss IFEG: Leistungserbringende im Anwendungsbereich des IFEG,
 - e. individuelle Bedarfsermittlung: einzelfallgerechte Abklärung von Begleitungs- und Betreuungsleistungen, die aufgrund einer Behinderung notwendig sind,
 - f. Direktion: die für das Sozialwesen zuständige Direktion des Regierungsrates.
- c. institutionelle Leistungserbringende: ...
 - d. private Leistungserbringende: natürliche Personen, die Leistungen für Menschen mit Behinderung anbieten,
- lit. d–f werden zu lit. e–g.

Interkantonale Zuständigkeit

§ 7. ¹ Die Zuständigkeit des Kantons für die Abgeltung von Leistungen in Institutionen gemäss IFEG richtet sich nach den Bestimmungen der IVSE.

² Leistungen, die nicht in diesen Institutionen erbracht werden, gilt der Kanton für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich ab.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere beim Wechsel des Wohnsitzes oder beim Austritt aus einer Institution gemäss IFEG eine Karenzfrist von bis zu drei Jahren vorsehen.

³ ...

... bis zu zwei Jahren

vorsehen.

B. Leistungen

Grundsätze

§ 8. Die Leistungen tragen den Grundsätzen der Qualität, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Verhältnismässigkeit Rechnung.

Leistungsarten

§ 9. Leistungsarten sind:

- a. Beratung: befristete Hilfestel-
lung für Menschen mit Behin-
derung und ihre Angehörigen
bei der Einschätzung, wie
Menschen mit Behinderung
wohnen, arbeiten und ihren
Tag gestalten können,
- b. Begleitung und Betreuung: re-
gelmässige praktische und
fachliche Unterstützung, damit
Menschen mit Behinderung
möglichst selbstständig woh-
nen, arbeiten und ihren Tag
gestalten können.

Leistungsanspruch

§ 10. ¹ Menschen mit Behinde-
rung haben Anspruch auf die
Leistungen, die aufgrund ihrer
Behinderung für eine selbstbe-
stimmte Lebensführung und ge-
sellschaftliche Teilhabe notwen-
dig sind.

² Der Leistungsanspruch bemisst
sich nach dem individuellen Be-
darf.

³ Leistungsansprüche nach ande-
ren Gesetzen werden angerech-
net. Ausgenommen sind Ansprü-
che gemäss ZLG und SHG.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Personen im Rentenalter gemäss Art. 21 AHVG haben weiterhin Anspruch auf die Leistungen, die sie vor Erreichen des Rentenalters gemäss diesem Gesetz bezogen haben, wenn der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt.

Abklärungsstelle

§ 11. ¹ Die Direktion führt für die individuelle Bedarfsermittlung und die Bemessung des Leistungsanspruchs eine Abklärungsstelle.

² Die Abklärungsstelle kann für die individuelle Bedarfsermittlung Leistungserbringende beiziehen.

³ Die Direktion regelt die Einzelheiten.

Bedarfsermittlung**a. Verfahren**

§ 12. ¹ Die Abklärungsstelle führt auf Gesuch hin eine individuelle Bedarfsermittlung durch.

§ 11. ¹ ...

... Abklärungsstelle oder beauftragt damit Dritte.

² Die Abklärungsstelle ist fachlich unabhängig.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Ändern sich die Umstände für eine betroffene Person wesentlich oder verlangt die Direktion eine Überprüfung, ermittelt die Abklärungsstelle den Bedarf neu.

³ Besteht offensichtlich kein Anspruch auf eine Leistung, kann die Bedarfsermittlung verweigert werden.

⁴ Die Bedarfsermittlung ist kostenlos.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

b. Methode

§ 13. ¹ Die Abklärungsstelle ermittelt den individuellen Bedarf nach einer von der Direktion vorgegebenen fachlich anerkannten Methode.

² Die Methode beruht auf

- a. einer Selbsteinschätzung, die mit einer Fremdeinschätzung ergänzt wird,
- b. einer Fremdeinschätzung, falls eine Selbsteinschätzung auch mit Unterstützung nicht möglich ist oder verweigert wird.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 2021****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 23. November
2021**Zustimmung zum Antrag des Re-
gierungsrates, sofern nichts ande-
res vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.**Entscheid**

§ 14. ¹ Die Abklärungsstelle ent-
scheidet gestützt auf die individu-
elle Bedarfsermittlung über den
Leistungsanspruch.

² In dringlichen Fällen kann die
Abklärungsstelle vorsorglich ohne
individuelle Bedarfsermittlung ent-
scheiden. Das ordentliche Verfah-
ren wird nachgeholt.

Voucher**a. Inhalt**

§ 15. ¹ Die Abklärungsstelle stellt
der betroffenen Person eine be-
fristete oder unbefristete Lei-
stungsbezugsberechtigung (Vou-
cher) in der Höhe des Leistungs-
anspruchs aus.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Sie kann Menschen mit Behinderung, die Assistenzbeiträge gemäss Art. 43^{ter} AHVG oder Art. 42^{quater} ff. IVG erhalten, ausnahmsweise einen Betrag zur Selbstverwaltung gewähren.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

b. Einsatz

§ 16. ¹ Der Voucher kann bei allen für die betreffende Leistung beitragsberechtigten Leistungserbringenden eingelöst werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Insbesondere sieht er für den Einsatz des Betrags zur Selbstverwaltung nach § 15 Abs. 2 ergänzende Regelungen vor.

Überprüfung

² ...

... erhalten,
einen Betrag zur Selbstverwaltung gewähren.

Abs. 2 streichen.

² ...

... erhalten,
einen Betrag in der Höhe des Leistungsanspruchs zur Selbstverwaltung gewähren.

Minderheit Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen

§ 17. ¹ Die betroffene Person kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Vouchers bei der Direktion eine Überprüfung des Leistungsanspruchs verlangen.

² Die Direktion erlässt eine Anordnung.

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

§ 18. ¹ Menschen mit Behinderung müssen über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft geben, soweit dies für die individuelle Bedarfsermittlung und die Bemessung des Leistungsanspruchs erforderlich ist.

² Sie sind verpflichtet, Beiträge oder Leistungen der öffentlichen Hand oder von Versicherungen zu beantragen, auf die ein möglicher Anspruch besteht.

³ Kommt eine betroffene Person ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nach, kann die Abklärungsstelle die individuelle Bedarfsermittlung einstellen oder die Direktion Leistungen kürzen oder widerrufen.

Auskünfte Dritter

§ 19. ¹ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben, kann die Abklärungsstelle ohne Zustimmung der betroffenen Person Auskünfte bei Dritten einholen.

² Die Abklärungsstelle informiert die betroffene Person vorgängig über Auskünfte, die über sie eingeholt werden.

C. Leistungserbringende

Mindestanforderungen

§ 20. ¹ Die Leistungserbringenden haben Mindestanforderungen zu erfüllen hinsichtlich

- a. Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Teilhabe von Menschen mit Behinderung,
- b. betrieblicher Organisation,
- c. Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung,
- d. Ausbildung des eingesetzten Personals,

a. institutionelle Leistungserbringende

§ 20. ¹ Die institutionellen Leistungserbringenden...

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

e. zweckgebundener Verwendung der Beiträge gemäss diesem Gesetz.

b. private Leistungserbringende

§ 20 a. ¹ Die privaten Leistungserbringenden haben die Mindestanforderungen gemäss § 20 Abs. 1 lit. a, c und e zu erfüllen.

² Sie erbringen die Leistungen persönlich.

³ Beiständinnen und Beistände sind als Leistungserbringende für von ihnen betreute Menschen mit Behinderung ausgeschlossen.

c. gemeinsame Bestimmung

§ 20 b. Die Direktion regelt die Einzelheiten, bei den institutionellen Leistungserbringenden insbesondere zur Sicherung der Qualität sowie zur Buchführung, Rechnungslegung und Revision.

² Die Direktion regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Sicherung der Qualität sowie zur Buchführung, Rechnungslegung und Revision.

Beitragsberechtigung

§ 21. ¹ Die Direktion erteilt den Leistungserbringenden für die Leistungsabgeltung eine befristete Beitragsberechtigung, wenn

§ 21. ¹ erteilt institutionellen Leistungserbringenden ...

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. ungedeckte Kosten aus der Leistungserbringung gemäss diesem Gesetz entstehen,
- b. die Leistung einem Bedarf entspricht,
- c. die Leistungserbringenden die Mindestanforderungen gemäss § 20 erfüllen.

² Sie überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen regelmässig.

² Sie erteilt privaten Leistungserbringenden eine befristete Beitragsberechtigung, wenn sie die Mindestanforderungen gemäss § 20 a erfüllen.

³ Die Direktion überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen regelmässig.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Mitwirkungs- und Meldepflichten

§ 22. ¹ Die Leistungserbringenden orientieren die Direktion über wesentliche Änderungen ihrer Organisation oder Tätigkeit.

² Sie melden der Direktion unver-
züglich schwerwiegende Vor-
kommnisse in Zusammenhang
mit der Leistungserbringung, ins-
besondere schwere Unfälle oder
strafbare Handlungen.

³ Die Leistungserbringenden ha-
ben der Direktion auf Verlangen
jederzeit Zutritt zu den Räumlich-
keiten zu gewähren, die erforder-
lichen Auskünfte zu erteilen und
die benötigten Unterlagen zur
Verfügung zu stellen.

Institutionen gemäss IFEG

a. Bewilligung

§ 23. ¹ Institutionen gemäss IFEG
bedürfen für die Leistungserbrin-
gung gemäss diesem Gesetz und
die Anerkennung gemäss Art. 4
IFEG einer Betriebsbewilligung.

² Die Bewilligung wird erteilt,
wenn für das Angebot ein ent-
sprechender Bedarf ausgewiesen
ist und die Institution

- a. die Mindestanforderungen ge-
mäss § 20 erfüllt,
- b. die Anerkennungsvorausset-
zungen gemäss Art. 5 Abs. 1
IFEG erfüllt,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. mehr als drei Menschen mit Behinderung begleitet oder betreut,
- d. über eine Trägerschaft verfügt, die personell und strukturell unabhängig von der operativen Leitung organisiert ist.

³ Sie gilt als Anerkennung gemäss IFEG.

⁴ Bewilligte Institutionen gemäss IFEG können zur Aufnahme von Personen aus anderen Kantonen der IVSE unterstellt werden, sofern sie die Anforderungen der ausführenden Richtlinien zur IVSE erfüllen.

b. Verfahren

§ 24. ¹ Die Bewilligung wird auf Gesuch hin durch die Direktion erteilt.

² Sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Die Direktion überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen regelmässig.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Für die Erteilung der Betriebsbewilligung wird eine Gebühr von Fr. 50 bis Fr. 6000 erhoben.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.

c. Aufsicht

§ 25. ¹ Institutionen gemäss IFEG unterstehen der Aufsicht des Bezirksrates und der übergeordneten Aufsicht der Direktion.

² Der Bezirksrat erstattet der Direktion regelmässig Bericht.

³ Die Mitwirkungs- und Meldepflichten gemäss § 22 Abs. 2 und 3 bestehen auch gegenüber dem Bezirksrat.

D. Leistungsbezug**Wahlfreiheit****a. im Kanton**

§ 26. ¹ Menschen mit Behinderung wählen die Leistungserbringenden und den Leistungsbezug im Kanton selbstbestimmt.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Leistungserbringenden müssen über eine Beitragsberechtigung oder eine Betriebsbewilligung verfügen.

b. ausserkantonal

§ 27. Menschen mit Behinderung können Leistungen ausserhalb des Kantons beziehen, sofern

- a. die Leistungserbringenden und deren Leistungen durch die IVSE anerkannt sind,
- b. die Leistungserbringenden über eine Beitragsberechtigung durch die Direktion gemäss § 21 verfügen oder
- c. ein Staatsvertrag dies vorsieht.

Folgeminderheit zu § 35

Abs. 2 Hans Finsler, Benjamin Fischer, Lorenz Habicher, Susanna Lisibach

³ Institutionelle Leistungserbringende müssen zudem eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, ausser die Leistungsabgeltung wurde gemäss § 35 Abs. 2 mittels Anordnung festgelegt.

Folgeminderheit zu § 35 Abs. 2

Jörg Kündig, Linda Camenisch

³ Institutionelle Leistungserbringende müssen zudem eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

c. Ausnahmen

§ 28. ¹ Die Selbstbestimmung kann eingeschränkt werden, insbesondere durch

- a. gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen von Behörden,
- b. Richtwerte der Direktion hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Leistungserbringung.

² Leistungserbringende können die Leistungserbringung ablehnen, wenn die Leistung nicht oder nicht vollumfänglich verfügbar ist oder von ihnen festgelegte Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

³ Der Regierungsrat kann weitere Einschränkungen vorsehen.

Vertrag

§ 29. ¹ Die Leistungserbringenden schliessen mit den Menschen mit Behinderung für die Begleitung und Betreuung einen schriftlichen Vertrag ab.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Der Vertrag regelt die zu erbringenden Leistungen, die Abgeltung sowie weitere gegenseitige Rechte und Pflichten.

³ Für die Leistungserbringung aufgrund eines Betrags zur Selbstverwaltung nach § 15 Abs. 2 gelten Abs. 1 und 2 nicht.

Schlichtungsstelle

§ 30. ¹ Im Konfliktfall mit Leistungserbringenden können sich Menschen mit Behinderung an eine von der Direktion bestimmte unabhängige Schlichtungsstelle wenden.

² Die Schlichtungsstelle vermittelt zwischen den Parteien und unterstützt sie bei der Lösungsfindung.

³ Die Leistungen der Schlichtungsstelle werden gemäss § 33 abgegolten.

E. Leistungsabgeltung**Finanzierung**

§ 31. ¹ Soweit die Kosten nicht von anderen Leistungspflichtigen zu decken sind, leistet der Kanton Kostenanteile bis zur vollen Höhe für

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. die in Leistungsvereinbarungen geregelten Leistungsabgeltungen,
- b. den Betrag zur Selbstverwaltung gemäss § 15 Abs. 2,
- c. die Kosten der erbrachten Leistungen ausserkantonaler Leistungserbringender gemäss § 27.

- a. ...
... geregelten oder mittels Anordnung festgelegten Leistungsabgeltungen,

² Menschen mit Behinderung können an den Kosten für die Grundbetreuung in Institutionen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b IFEG beteiligt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Kostenbeteiligung gemäss Abs. 2.

Subjektfinanzierte Leistungen

§ 32. ¹ Subjektfinanzierte Leistungen werden über Normtarife abgegolten, die sich am Nettoaufwand bei wirtschaftlicher Leistungserbringung orientieren und nach individuellem Bedarf gestuft sind.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Höhe der Leistung die einer oder einem einzelnen privaten Leistungserbringenden abgegolten wird, ist betrags- und mengenmässig begrenzt und orientiert sich an den Assistenzbeiträgen gemäss Art. 43^{ter} AHVG oder Art. 42^{quater} ff. IVG.

² Die Direktion legt die Normtarife fest.

³ ... Normtarife jährlich fest.

³ In begründeten Fällen kann von den Normtarifen abgewichen werden.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Objektfinanzierte Leistungen

§ 33. ¹ Der Kanton gilt Leistungen objektfinanziert ab, wenn sie nicht vorgängig mittels standardisierter Methode nach individuellem Bedarf bemessen werden können.

§ 33. ¹ ... Leistungen von institutionellen Leistungserbringenden objektfinanziert ab, ...

² Objektfinanzierte Leistungen werden über Pauschalen abgegolten, die sich am Nettoaufwand bei wirtschaftlicher Leistungserbringung orientieren.

³ Die Direktion legt die Pauschalen fest.

³ ... Pauschalen jährlich fest.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ In begründeten Fällen kann ergänzend oder anstelle der Pauschalen mit den Leistungserbringenden eine Defizitdeckung bis zur vollen Höhe vereinbart oder nach Aufwand abgerechnet werden.

Interkantonale Vereinbarungen

§ 34. Der Regierungsrat kann interkantonale Verträge über die Leistungserbringung und die Leistungsabgeltung abschliessen oder entsprechenden Vereinbarungen beitreten.

Leistungsvereinbarungen

§ 35. ¹ Die Direktion schliesst mit den Leistungserbringenden Leistungsvereinbarungen ab. Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

² Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat regelmässig Bericht über den Abschluss, die Aufhebung und den Vollzug von interkantonalen Vereinbarungen.

Festlegung der Leistungsabgeltung**a. institutionelle Leistungserbringende**

§ 35. ¹ ... mit den institutionellen Leistungserbringenden ...

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Kommt keine Leistungsvereinbarung zustande, kann die Direktion die Leistungsabgeltung mittels Anordnung festlegen.

Minderheit in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Hans Finsler, Benjamin Fischer, Lorenz Habicher, Susanna Lisibach

² Kommt bei systemrelevanten Anbietenden keine ...

Minderheit in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Jörg Kündig, Linda Camenisch

Abs. 2 streichen.

b. private Leistungserbringende

§ 35 a. Die Direktion legt die Leistungsabgeltung für die privaten Leistungserbringenden fest.

Schwankungsfonds

§ 36. ¹ Leistungserbringende, die Begleitung und Betreuung anbieten, führen zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus mehrjähriger Leistungserbringung einen Schwankungsfonds.

² Die Direktion kann Leistungserbringende in begründeten Fällen von der Pflicht zur Führung eines Schwankungsfonds ausnehmen.

³ Sie regelt die Einzelheiten, insbesondere die Gewinnverwendung.

§ 36. ¹ Institutionelle Leistungserbringende ...

... aus den in der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton enthaltenen Angeboten einen Schwankungsfonds.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Die Leistungserbringenden erlassen ein Fondsreglement.

Rückforderung von Beiträgen

§ 37. ¹ Die Direktion kann Beiträge, die zweckentfremdet oder unrechtmässig bezogen worden sind, jederzeit zurückfordern.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt fünf Jahre nach der Abrechnung.

F. Sicherung und Entwicklung des Angebots**Angebotsplanung**

§ 38. ¹ Die Direktion erhebt Daten über die Inanspruchnahme von Leistungen und wertet sie im Hinblick auf die Angebotsentwicklung aus.

² Sie erstattet dem Regierungsrat regelmässig Bericht.

Angebotssicherung

§ 39. ¹ Der Kanton kann Infrastrukturvorhaben der Institutionen gemäss IFEG mittels Bürgschaften oder Darlehen fördern.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Direktion kann Institutionen gemäss IFEG im Einzelfall verpflichten, Menschen mit Behinderung aufzunehmen.

³ Sie fördert die Koordination unter den Leistungserbringenden. Sie kann Institutionen gemäss IFEG zur Zusammenarbeit verpflichten.

Kantonale Institutionen

§ 40. ¹ Der Kanton kann eigene Institutionen gemäss IFEG betreiben, wenn das Angebot nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

² Soweit die Kosten der Institutionen nicht von anderen Leistungspflichtigen zu decken sind, trägt sie der Kanton.

³ Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und den Zweck von kantonalen Institutionen und regelt deren Organisation und Betrieb.

⁴ Die kantonalen Institutionen können zusätzlich zu den Menschen mit Behinderung weitere Personen aufnehmen, soweit dies einem ausgewiesenen Bedarf

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

entspricht und dafür ein vom Regierungsrat genehmigtes Konzept besteht.

Kommission für Behindertenfragen

§ 41. ¹ Der Regierungsrat setzt eine beratende Kommission ein (Kommission für Behindertenfragen).

² Die Kommission begleitet die Umsetzung dieses Gesetzes und kann sich mit weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen befassen.

³ Sie setzt sich zusammen aus Menschen mit Behinderung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenorganisationen, des Kantons, der Gemeinden und der Leistungserbringenden. Sie kann durch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft ergänzt werden.

Durchführung von Projekten

§ 42. ¹ Die Direktion kann für die Weiterentwicklung der Leistungen zugunsten von Menschen mit Behinderung Subventionen für Projekte gewähren.

² Die Projekte können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

³ Sie sind zu befristen und auszuwerten.

G. Datenbearbeitung

Bearbeitung

a. durch die Direktion

§ 43. ¹ Die Direktion erhebt bei der Abklärungsstelle, den Leistungserbringenden sowie den Leistungsberechtigten Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten.

² Sie bearbeitet die Daten, um

- a. die ermittelten individuellen Bedarfe hinsichtlich des Gesamtbedarfs zu erheben und auszuwerten,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. den Leistungsbezug zu erfassen, zu überprüfen und die Leistungsabgeltung zu berechnen,
- c. die zu erbringenden Leistungen zu steuern sowie deren Qualität, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Verhältnismässigkeit zu überprüfen.

³ Sie legt fest, welche Daten ihr zu melden sind, und regelt das Verfahren.

⁴ Die Abklärungsstelle, die Leistungserbringenden und die Leistungsberechtigten stellen der Direktion die Daten kostenlos zur Verfügung.

b. durch die Abklärungsstelle

§ 44. ¹ Die Abklärungsstelle holt die für die Bestimmung des individuellen Bedarfs und des Leistungsanspruchs erforderlichen Personendaten sowie besonderen Personendaten im wirtschaftlichen, sozialen, medizinischen und agogischen Bereich ein.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Lorenz Habicher, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Hans Finsler, Benjamin Fischer, Jörg Kündig, Susanna Lisibach

² Sie kann für die Erhebung und Bearbeitung von Daten zur Bestimmung des individuellen Bedarfs und Leistungsanspruchs Dritte beiziehen, insbesondere Fachpersonen und Fachstellen, betreuende Familienangehörige, Beiständinnen und Beistände sowie Dienste von Sozialversicherungsträgern.

² Sie zieht für die Erhebung und Bearbeitung von Daten zur Bestimmung des individuellen Bedarfs und Leistungsanspruchs Beiständinnen und Beistände bei.

(gemäss Antrag des Regierungsrates)

³ Sie kann Dritte beiziehen, insbesondere Familienangehörige sowie Sozialversicherungen.

Abs. 3 streichen.

c. durch die Leistungserbringenden

§ 45. ¹ Die Leistungserbringenden führen für jede von ihnen begleitete oder betreute Person eine Dokumentation.

² Die Dokumentation enthält insbesondere Angaben über die Art der Behinderung, den Rentenanspruch, die Einstufung der Hilflosigkeit und den individuellen Bedarf.

Zugang, Aufbewahrung und Löschung von Daten

§ 46. ¹ Die Direktion erhält Zu-
gang zu von der Abklärungsstelle
für die individuelle Bedarfsermitt-
lung erhobenen Daten, soweit
dies für die Überprüfung erforder-
lich ist.

² Sie erhält Zugang zu von den
Leistungserbringenden geführten
Dokumentationen, die zur Erfül-
lung ihrer Aufgaben gemäss die-
sem Gesetz geeignet und erfor-
derlich sind.

³ Die Direktion und die Abklä-
rungsstelle können bei den Sozi-
alversicherungsträgern für die
Überprüfung der Voraussetzun-
gen gemäss § 5 sowie für die in-
dividuelle Bedarfsermittlung Da-
ten direkt einholen.

⁴ Die Direktion, die Abklärungs-
stelle und die Leistungserbringen-
den bewahren die von ihnen er-
hobenen oder bearbeiteten Daten
gemäss der kantonalen Daten-
schutz- und Archivgesetzgebung
auf.

⁵ Sobald es der Zweck der Bear-
beitung erlaubt, werden die Daten

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

von Menschen mit Behinderung anonymisiert oder gelöscht.

Bekanntgabe und Austausch von Daten

§ 47. ¹ Die Direktion und die Abklärungsstelle dürfen gegenüber Leistungserbringenden und Dritten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz geeignete und erforderliche Daten bekanntgeben, insbesondere besondere Personendaten, über

- a. die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe,
- b. den individuellen Bedarf.

² Die Bekanntgabe und der Austausch von Daten sowie die Sicherheit bei der Datenübertragung erfolgen nach den Vorgaben der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

Verwendung der Versicherten- nummer

§ 48. Die Direktion, die Abklä-
rungsstelle, von diesen beauf-
tragte Dritte und die Leistungser-
bringenden können die Versicher-
tennummer gemäss Art. 50 c
AHVG für die im Rahmen dieser
Gesetzgebung benötigten Zwe-
cke verwenden.

H. Vollzug und Verfahren

Schweigepflicht

§ 49. Die mit Aufgaben nach die-
sem Gesetz betrauten Personen
sind zur Verschwiegenheit über
ihre Wahrnehmungen verpflichtet,
soweit nicht anderslautende ge-
setzliche Bestimmungen entge-
genstehen.

Rechtsmittel

§ 50. ¹ Gegen Anordnungen der
Direktion über Leistungsansprü-
che kann innert 30 Tagen ab Zu-
stellung des begründeten Ent-
scheids Beschwerde an das
Sozialversicherungsgericht erho-
ben werden.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Alle anderen Anordnungen können nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 angefochten werden.

I. Schlussbestimmungen**Änderung bisherigen Rechts**

§ 51. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

Übergangsbestimmungen

§ 52. ¹ Während dreier Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht Anspruch auf die individuelle Bedarfsermittlung und den Leistungsbezug nur hinsichtlich Leistungen, die von Institutionen gemäss IFEG erbracht werden.

² Die individuelle Bedarfsermittlung für Menschen mit Behinderung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Leistungen in Institutionen gemäss IFEG beanspruchen, bleibt längstens drei Jahre gültig.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Betriebsbewilligungen, die gemäss dem Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG) erteilt worden sind, bleiben längstens drei Jahre gültig. Anpassungen der Betriebsbewilligung richten sich nach diesem Gesetz.

⁴ Bau- und Anschaffungsbeiträge des Kantons, die Einrichtungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben, sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die anteilmässige Kürzung der Leistungsabgeltung, bleiben während der festgelegten Laufzeit bestehen.

⁵ Die bereits aus der Leistungsabgeltung gemäss § 14 IEG bestehenden Schwankungsfonds sind Schwankungsfonds gemäss § 36 dieses Gesetzes.

Anhang

Das bisherige Recht wird wie folgt geändert:

a. Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971:

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Verhältnis zum SLBG

§ 8. ¹ Leistungen gemäss § 9 lit. b des Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom (SLBG) gehen den Leistungen für Begleitung und Betreuung nach Art. 14 ELG vor.

² Die individuelle Bedarfsermittlung gemäss §§ 12 und 13 SLBG ist bindend für Leistungen für Begleitung und Betreuung nach Art. 14 ELG.

b. Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981:

b. Für Heime

§ 46. ¹ Der Kanton leistet den Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen oder privaten gemeinnützigen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit Beiträge an den Bau und Betrieb von Heimen für Obdachlose, Verwahrloste und andere Hilfebedürftige.

² Ausnahmsweise können Beiträge für andere Einrichtungen geleistet werden, die der Betreuung von Hilfebedürftigen dienen.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	---	--	--

³ Die Beitragsgewährung richtet sich nach § 19 des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen.

³ Die Art der Beitragsgewährung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom

⁴ Beiträge nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen, wenn eine andere kantonale Rechtsgrundlage für Beitragsleistungen besteht.

Abs. 4 unverändert.

c. Pflegegesetz vom 27. September 2010:

**Gegenstand und Geltungsbe-
reich**

§ 1. ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung der Versorgung mit Pflegeleistungen sowie mit Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch spitalexterne Krankenpflege (Spitex).

Abs. 1 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Für Einrichtungen im Sinne des Gesetzes über die Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG), die gleichzeitig auf der Pflegeheimliste geführt werden, finden ausschliesslich die Vorschriften des IEG6 Anwendung. Der Anspruch der versicherten Person auf Vergütung von Pflichtleistungen durch die Sozialversicherer bleibt davon unberührt.

² Für Institutionen gemäss § 23 des Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom (SLBG), die gleichzeitig auf der Pflegeheimliste geführt werden, finden ausschliesslich die Vorschriften des SLBG Anwendung. Der Anspruch der versicherten Person auf Vergütungen der Pflichtleistungen durch die Sozialversicherer bleibt davon unberührt.

d. Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007:

Titel:

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (IEG)**Gesetz über den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (TMG)****A. Allgemeine Bestimmungen**

Titel «A. Allgemeine Bestimmungen» wird aufgehoben.

Zweck

§ 1. ¹ Dieses Gesetz gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen mit Wohn- und Arbeitsplätzen für erwachsene invalide Menschen aus dem Kanton Zürich. Diese Einrichtungen sorgen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung mit dem Ziel der Integration der betroffenen Menschen.

Abs. 1 wird aufgehoben.

² Dieses Gesetz gewährleistet zudem in angemessenem Umfang den individuellen Transport von mobilitätsbehinderten Personen.

Dieses Gesetz gewährleistet in angemessenem Umfang den individuellen Transport von mobilitätsbehinderten Personen.

³ Das Angebot trägt den Grundsätzen der Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung und erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsplanung.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 2021****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 23. November
2021**Zustimmung zum Antrag des Re-
gierungsrates, sofern nichts ande-
res vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.**Geltungsbereich**

§ 3. ¹ Das Gesetz gilt hinsichtlich
§ 1 Abs. 1 für Einrichtungen für
erwachsene invalide Menschen.
Als Einrichtungen gelten Instituti-
onen im Sinne von Art. 3 des
Bundesgesetzes über die Instituti-
onen zur Förderung der Einglie-
derung von invaliden Personen
vom 6. Oktober 2006 (IFEG).

§ 3 wird aufgehoben.

² Der Regierungsrat kann die Ein-
richtungen näher umschreiben.

³ Das Gesetz gilt nicht für Einrich-
tungen, die dem Sozialhilferecht,
dem Gesundheitsrecht oder dem
Strafvollzugsrecht unterstehen.

Invalidität

§ 4. Der Begriff der Invalidität ent-
spricht demjenigen gemäss Art. 8
des Bundesgesetzes über den
Allgemeinen Teil des Sozialversi-
cherungsrechts vom 6. Oktober
2000 (ATSG).

§ 4 wird aufgehoben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

B. Einrichtungen

Abschnitt «B. Einrichtungen» wird aufgehoben.

Bewilligungspflicht

§ 5. ¹ Der Betrieb von Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1 bedarf einer Betriebsbewilligung der Direktion.

§ 5 wird aufgehoben.

² Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung werden in der Bedarfsplanung gemäss § 13 aufgeführt.

Betriebsbewilligung

§ 6. ¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 IFEG erfüllt werden.

§ 6 wird aufgehoben.

² Die Direktion legt fest, welche Angaben die Betriebsbewilligungsgesuche enthalten müssen, und regelt das Nähere zum Verfahren.

³ Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind oder
- b. Auflagen nicht erfüllt werden.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Vor dem Entzug ergeht eine Verwarnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel.

⁵ Die Direktion kann die sofortige Schliessung einer Einrichtung verfügen, wenn eine ernsthafte Gefahr für die invaliden Menschen besteht oder unmittelbar droht.

Beitragsberechtigung

§ 7. ¹ Die Direktion stellt die Beitragsberechtigung fest, wenn

§ 7 wird aufgehoben.

- a. die Einrichtung über eine Betriebsbewilligung verfügt,
- b. die Einrichtung über anerkannte Instrumente zur Sicherung der Qualität verfügt und den Nachweis für eine zweckmässige Betriebsführung erbringt,
- c. Angebot und Konzept der Einrichtung einem ausgewiesenen quantitativen und qualitativen Bedarf des Kantons entsprechen und mit seiner Bedarfsplanung gemäss § 13 übereinstimmen.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Beitragsberechtigung wird für die ganze Einrichtung oder einzelne ihrer Teilbereiche festgestellt.

³ Sie ist bis zum Ablauf der betreffenden Bedarfsplanungsperiode befristet und wird unter den Voraussetzungen ihrer erstmaligen Feststellung erneuert. Eine Nichterneuerung der Beitragsberechtigung aus Gründen, die nicht die Einrichtung zu verantworten hat, ist mindestens zwölf Monate vor Ablauf der Bedarfsplanungsperiode anzuzeigen.

⁴ Die Direktion legt fest, welche Angaben die Beitragsberechtigungsgesuche enthalten müssen, und regelt das Nähere zum Verfahren.

Gebühr

§ 8. Für die Erteilung der Betriebsbewilligung und die Feststellung der Beitragsberechtigung wird je eine Gebühr von Fr. 50 bis Fr. 6000 erhoben.

§ 8 wird aufgehoben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 2021****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 23. November
2021**Zustimmung zum Antrag des Re-
gierungsrates, sofern nichts ande-
res vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.**Trägerschaft und Organisation**

§ 9. ¹ Die Trägerschaft einer Ein-
richtung muss die Rechtsform
einer Körperschaft oder Anstalt
des öffentlichen oder privaten
Rechts haben und einen gemein-
nützigen Zweck verfolgen. Die Di-
rektion kann Ausnahmen bewilligen.

§ 9 wird aufgehoben.

² Die Organe der Trägerschaft
und die Leitung der Einrichtung
müssen unabhängig voneinander
sein.

³ Der Regierungsrat erlässt wei-
tere Bestimmungen zur Organisa-
tion der Einrichtungen.

⁴ Der Kanton kann ausnahms-
weise Einrichtungen für erwach-
sene invalide Menschen auch sel-
ber führen. Der Regierungsrat be-
schliesst über die Errichtung und
den Zweck von kantonalen Ein-
richtungen und regelt deren Orga-
nisation und Betrieb.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Prüfung von Buchführung und Jahresrechnung

§ 10. Buchführung und Jahresrechnung sind von einem von der Einrichtung unabhängigen und fachlich befähigten Kontrollorgan auf die Einhaltung von Gesetz und Statuten zu prüfen.

§ 10 wird aufgehoben.

Änderung der Verhältnisse

§ 11. Die Einrichtungen orientieren die Direktion frühzeitig über wesentliche Änderungen der Organisation oder der Tätigkeit, insbesondere über die Erweiterung, die Verlegung oder die Einstellung des Betriebs.

§ 11 wird aufgehoben.

Aufsicht

§ 12. ¹ Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Bezirksrates. Dieser überprüft regelmäßig, ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung und die Beitragsberechtigung eingehalten sind. Die Oberaufsicht liegt bei der Direktion.

§ 12 wird aufgehoben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

² Den Aufsichtsbehörden sind auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung meldet den Aufsichtsbehörden unverzüglich gravierende Vorkommnisse wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen.

C. Planung, Steuerung und Finanzierung

Abschnitt «C. Planung, Steuerung und Finanzierung» wird aufgehoben.

Bedarfsplanung

§ 13. ¹ Die Direktion plant das bedarfsgerechte Angebot zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen invaliden Menschen. Die Planungsperioden betragen in der Regel drei Jahre.

§ 13 wird aufgehoben.

² Die Direktion unterbreitet dem Regierungsrat die Planung zur Genehmigung.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 2021****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 23. November
2021**Zustimmung zum Antrag des Re-
gierungsrates, sofern nichts ande-
res vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.**Leistungsvereinbarungen**

§ 14. ¹ Der Kanton und die beitragsberechtigten Einrichtungen schliessen Leistungsvereinbarungen ab, die sich in der Regel über mehrere Jahre erstrecken. Bei der Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen ist das wirtschaftliche Handeln der Einrichtungen zu fördern.

§ 14 wird aufgehoben.

² Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere

- a. die Grundsätze der Leistungserbringung,
- b. das Leistungsangebot,
- c. die Form und Höhe der Leistungsabgeltung,
- d. die Leistungsüberprüfung.

³ Die Direktion schliesst für den Kanton die Leistungsvereinbarungen ab.

⁴ Können sich Direktion und Einrichtung über Inhalt und Modalitäten der Vereinbarung nicht einigen, erlässt die Direktion eine Verfügung.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Bauvorhaben und Anschaffungen

§ 15. ¹ Bauvorhaben und grössere Anschaffungen der beitragsberechtigten Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der Direktion.

§ 15 wird aufgehoben.

² Der Kanton kann Subventionen an Bauvorhaben und Anschaffungen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung, die anrechenbaren Baukosten und die Beitragshöhe.

Kostentragung durch Kanton

§ 16. ¹ Soweit die Kosten nicht von anderen Leistungspflichtigen zu decken sind, trägt der Kanton die Kosten der kantonalen Einrichtungen und leistet Kostenanteile bis zur vollen Höhe

§ 16 wird aufgehoben.

a. für die in den Leistungsvereinbarungen geregelten Leistungsabgeltungen,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

b. für die Kosten der bewilligten Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen.

² Der Regierungsrat kann Vorschriften über die Rechnungsführung und Rechnungslegung, die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen der Einrichtungen, die wirtschaftliche Leistungserbringung und über die Taxgestaltung erlassen.

Zusammenarbeit und Aufnahmepflicht

§ 17. ¹ Die Direktion fördert die Koordination. Sie kann jede Einrichtung zur Zusammenarbeit verpflichten.

§ 17 wird aufgehoben.

² Sie kann beitragsberechtigte Einrichtungen im Einzelfall verpflichten, erwachsene invalide Menschen aufzunehmen.

Beratende Kommission

§ 18. ¹ Der Regierungsrat bildet eine beratende Kommission für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen.

§ 18 wird aufgehoben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Kommission setzt sich aus Vertretungen des Kantons, der Gemeinden, der Behindertenorganisationen und der Einrichtungen zusammen.

Klientendokumentation und Warteliste

§ 18 a. ¹ Die Einrichtungen führen für jede von ihnen betreute Person eine Klientendokumentation. § 18 a wird aufgehoben.

Diese enthält insbesondere Angaben über die Art der Behinderung, den Rentenanspruch, die Einstufung der Hilflosigkeit sowie den individuellen Betreuungsbedarf.

² Die Einrichtungen führen für angemeldete Personen eine Warteliste. Diese enthält insbesondere Angaben über die Art der Behinderung und den Rentenanspruch.

³ Klientendokumentation und Warteliste enthalten die Versicherungsnummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Versicherungsnummer) der betreuten und angemeldeten Personen.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Datenerhebung und -bearbeitung durch die Direktion

§ 18 b. ¹ Die Direktion erhebt bei den Einrichtungen Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten, und bearbeitet diese insbesondere um

§ 18 b wird aufgehoben.

- a. den individuellen Betreuungsbedarf zu beurteilen,
- b. die Leistungsabgeltung zu berechnen und zu überprüfen,
- c. das Angebot der Einrichtungen zu planen und zu steuern.

² Sie legt fest, welche Daten ihr zu melden sind, und regelt das Verfahren.

³ Sie kann bei Erhebung und Bearbeitung gemäss Abs. 1 die Versicherungsnummer verwenden.

⁴ Sobald es der Zweck der Bearbeitung erlaubt, werden die Personendaten und die besonderen Personendaten anonymisiert oder gelöscht.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

D. Weitere Bestimmungen

Abschnitt «D. Weitere Bestimmungen» wird aufgehoben.

Subventionen an Organisationen

§ 19. Der Kanton kann an Organisationen, die Dienstleistungen zugunsten von erwachsenen invaliden Menschen erbringen, Subventionen ausrichten.

§ 19 wird aufgehoben.

Interkantonale Zusammenarbeit

§ 20. Der Regierungsrat kann interkantonale Verträge über die Unterbringung von erwachsenen invaliden Menschen in geeigneten Einrichtungen abschliessen.

§ 20 wird aufgehoben.

Pilotprojekte

§ 21. ¹ Um Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Hilfe für erwachsene invalide Menschen zu erhalten, kann der Regierungsrat Pilotprojekte bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

§ 21 wird aufgehoben.

² Die Projekte werden befristet und evaluiert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Kantonales Konzept

§ 22. Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Direktion ein Konzept zur Förderung der Eingliederung erwachsener invalider Menschen gemäss Art. 10 IFEG.

§ 22 wird aufgehoben.

E. Transport mobilitätsbehinderter Personen

Titel «E. Transport mobilitätsbehinderter Personen» wird aufgehoben.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Abschnitt «F. Schluss- und Übergangsbestimmungen» wird aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

§ 23. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

§ 23 wird aufgehoben.

- a. Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime -sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 4. März 1973: . . .
- b. Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981: . . .

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 2021****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 23. November
2021**Zustimmung zum Antrag des Re-
gierungsrates, sofern nichts ande-
res vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.**Übergangsbestimmung**

§ 24. ¹ Für Einrichtungen gemäss § 24 wird aufgehoben.
§ 3 Abs. 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb waren, erfolgt die Erteilung der Betriebsbewilligung und die Feststellung der Beitragsberechtigung in einem vereinfachten Verfahren.

² Bei den vom Bund nach früherem Recht als beitragsberechtigt anerkannten Einrichtungen erfolgen Finanzierung und Kostenbeteiligung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Bestimmungen, soweit der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Übergangsfrist zufolge des Zuständigkeitswechsels vom Bund auf die Kantone nichts anderes vorsieht. Die bisherige Finanzierung und Kostenbeteiligung des Kantons bleiben gewährleistet.

³ Bau- und Anschaffungsbeiträge des Kantons, die Einrichtungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben, sind dem Kanton pro rata temporis zurückzuerstatten, wenn die Beitragsberechtigung nicht beantragt oder nicht erteilt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt entfällt.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 2021****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 23. November
2021**

Zustimmung zum Antrag des Re-
gierungsrates, sofern nichts ande-
res vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

II. Dieses Gesetz untersteht dem
fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genom-
men, dass die Motion KR-
Nr. 100/2017 betreffend Selbstbe-
stimmung ermöglichen durch
Subjektfinanzierung erledigt ist.

IV. Mitteilung an den Regierun-
gsrat.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Benjamin Fischer, Volketswil (Präsident); Bettina Balmer, Zürich; Jeannette Büsser, Zürich; Nora Busmann, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Hans Finsler, Affoltern a. A.; Lorenz Habicher, Zürich; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Susanna Lisibach, Winterthur; Thomas Marthaler, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Esther Straub, Zürich; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.